

Terrainveränderungen und Aufhumusierungen ausserhalb der Bauzone

mit Formular "Angaben zu Baugesuch für Terrainveränderungen"

Dieses Merkblatt richtet sich an Gesuchsteller/-innen und an kommunale Baubehörden

Worum geht es? Mineralischer Aushub, der bei Bauvorhaben anfällt, sowie überschüssiges Bodenmaterial müssen fachgerecht verwertet werden. Wird mit anfallendem Aushub und/oder Bodenmaterial eine Terrainveränderung, z.B. Aufschüttung, Auffüllung oder Niveaueausgleich, vorgenommen, müssen baurechtliche und fachliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Böden sind über Jahrhunderte bis Jahrtausende entstanden. Sie sind die unverzichtbare Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und empfindlich gegenüber Eingriffen. Die unsachgemässe Ausführung von Terrainveränderungen und Aufhumusierungen vermindert die Bodenfruchtbarkeit unter Umständen nachhaltig und erheblich.

Dieses Merkblatt informiert über das Bewilligungsverfahren und über die Angaben, die für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit benötigt werden. Es enthält weiter Hinweise für die korrekte Ausführung von Terrainveränderungen und Aufhumusierungen.

Verfahren und Bewilligungspflicht

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen benötigen eine Baubewilligung gemäss § 3, Abs. 2, lit. j der Kantonalen Bauverordnung (BGS 711.61). Sie sind nur dann zonenkonform, wenn sie zu einer Verbesserung der standorttypischen Bodenfruchtbarkeit resp. der Bodenfunktionen führen. Haben sie die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung zum Ziel, darf die Bodenfruchtbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 38^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1). Wie bei allen übrigen baulichen Massnahmen ausserhalb der Bauzone ist eine Bewilligung des Bau- und Justizdepartements erforderlich.

- Die Baubewilligungspflicht gilt in jedem Fall, unabhängig von der betroffenen Fläche oder Kubatur.
- Ab einer betroffenen Fläche von 5'000 m² bzw. einem Volumen von 3'000 m³ ist mit dem Baugesuch ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Zudem ist eine auf den Bodenschutz spezialisierte Baubegleitung (Fachperson) zu bestimmen, die die Umsetzung dieses Konzeptes überwacht. Diese Vorgabe gilt im Übrigen nicht nur ausserhalb der Bauzone, sondern auch für grössere Bauvorhaben in Gewerbe- bzw. Industriezonen mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Boden.
- Ab einer betroffenen Fläche von 50'000 m² gilt zusätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang 80.1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).

Eine primär der Aushubentsorgung dienende Terrainveränderung in der Landwirtschaftszone ist nicht zonenkonform und wird nicht bewilligt.

Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden, d.h. das gleichmässige Aufbringen von unbelastetem Oberboden («Humus»), benötigt bis zu einer Aufbringhöhe von 25 cm kein Baugesuch. Voraussetzungen sind jedoch: keine erhebliche äusserliche Veränderung des Raums (also keine Gelände- veränderungen), keine Belastung der Erschliessung, keine Beeinträchtigung der Umwelt, nicht in Naturschutzobjekten oder Grundwasserschutzzonen (§ 3 Abs. 3 Kantonale Bauverordnung; BGS 711.61).

Anforderungen ans Baugesuch

Die kommunale Baubehörde nimmt sämtliche Baugesuche - auch diejenigen für Vorhaben ausserhalb der Bauzone - entgegen und überprüft diese vor der Weiterleitung an den Kanton auf ihre Vollständigkeit. Das Baugesuch für eine Terrainveränderung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Angaben enthalten:

Die **allgemeinen Anforderungen** an ein Baugesuch werden in den §§ 5 bis 7 der Kantonalen Bauverordnung formuliert. Im Zusammenhang mit Terrainveränderungen hervorzuheben sind:

- Angaben über die Eigentumsverhältnisse und das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers (§5),
- eine amtlich nachgeführte Kopie des Grundbuchplanes sowie zusätzliche Pläne (Situation und Schnitte) in einem geeigneten Massstab (§6),
- Im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches ist ein Baugespann zu errichten, durch das die künftige Gestalt und räumliche Ausdehnung der Terrinauffüllungen dargestellt werden (§7).

Zusätzlich ist für die **spezifischen Angaben** zur geplanten Terrainveränderung das Formular *Angaben zu Baugesuch für Terrainveränderungen* auszufüllen.

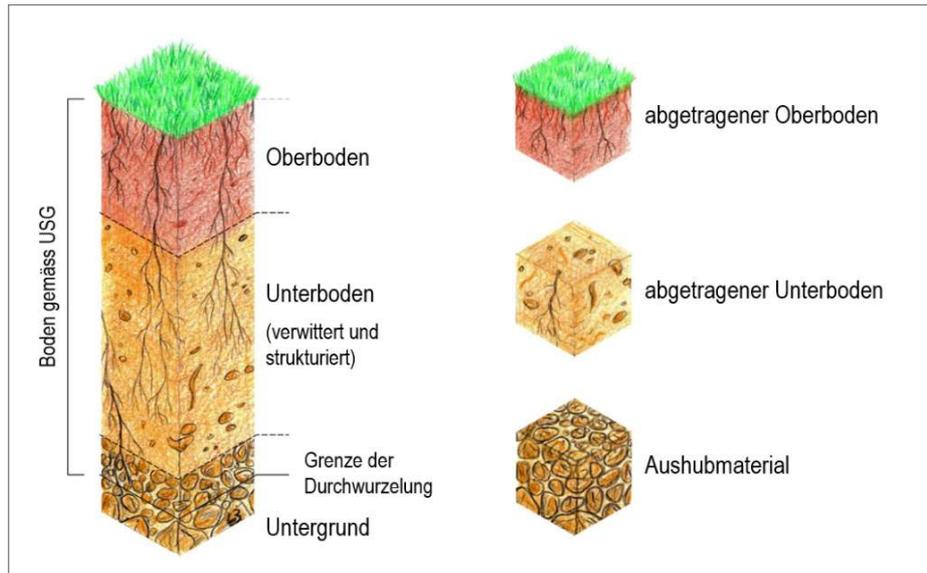
Weiter weisen wir darauf hin, dass auch bei Terrainveränderungen und Aufhumusierungen in jedem Fall überprüft werden muss, ob Schutzgüter (Wald, Hecken Wasser, Natur & Landschaft, Archäologie) betroffen sind und somit die entsprechenden zusätzlichen Abklärungen und Gesuche für allfällige Ausnahmegenehmigungen nötig sind.

Hinweise für die Ausführung

Böden sind empfindlich gegenüber baulichen Eingriffen. Um die gewünschte Verbesserung der Bodenqualität zu erreichen, ist eine korrekte, bodenschonende Ausführung der Terrainveränderungen und Aufhumusierungen Voraussetzung. Hierzu folgende Hinweise:

- Dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin wird empfohlen, sich vorgängig zur Planung der Terrainveränderung mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden in Verbindung zu setzen.
- Bei Terrainveränderungen gilt das Prinzip "Gleiches zu Gleichem". Mineralischer Aushub (Untergrundmaterial) kommt auf Untergrund. Unterbodenmaterial kommt auf Unterboden und Oberbodenmaterial auf Oberboden. Nicht zulässig ist z.B. der Auftrag von Unterbodenmaterial auf Oberboden. Deshalb ist bei Terrainveränderungen mit Unterbodenmaterial oder mineralischem Aushub das vorgängige Abtragen und Zwischenlagern von Oberboden und/oder Unterboden notwendig.

- Die Begriffe Oberboden, Unterboden, Aushubmaterial (= mineralischer Aushub) werden in der nachfolgenden Abbildung erläutert:

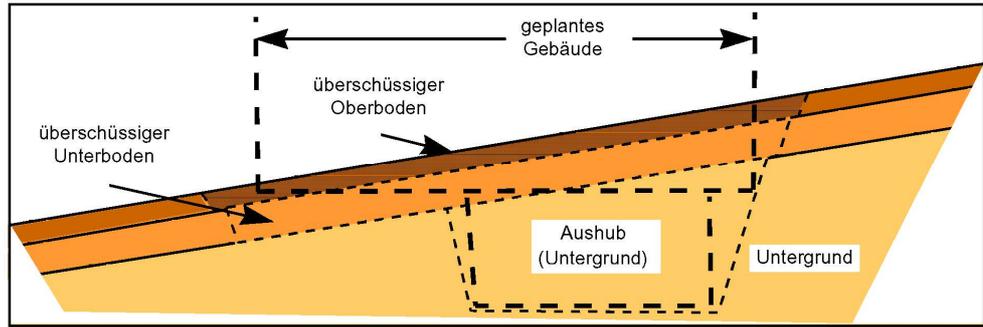


(BAFU 2021: Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Ein Modul der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen. Bern; Umwelt-Vollzug Nr. 2112)

- Das aufzutragende Bodenmaterial muss von guter Qualität sein und seine Bodeneigenschaften, insbesondere Bodenart, pH, Steingehalt und Struktur, müssen zum Standort, der verbessert werden soll, passen. Der Lieferant des Bodenmaterials muss dieses am Herkunftsort prüfen lassen und dem Abnehmer gegenüber schriftlich bestätigen, dass keine Schadstoffe, keine Fremdmaterialien und keine problematischen Unkrautpflanzen / Neophyten vorhanden sind.
Hinweis: Stammt der Boden aus einer Verdachtsfläche des Prüfperimeters Bodenabtrag (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>), muss er vorgängig auf seinen Schadstoffgehalt untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse müssen dem Amt für Umwelt zur Beurteilung eingereicht werden.
- Für die Erdarbeiten sind nur leichte und bodenschonende Raupenbagger einzusetzen (Gesamtgewicht max. 25 t; Bodenpressung max. 400 g/cm²). Lastwagen dürfen den Boden in keinem Fall befahren, auch nicht bei der Anlieferung des Bodenmaterials auf Platz.
- Die Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden erfolgen.
- Planung der Folgebewirtschaftung: Intensive Grünlandnutzung und Ackerbau sind in den ersten drei Jahren nicht zulässig, ebenso wie die Beweidung.
- Weiter gelten die Ausführungen in den Merkblättern «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen> , Suchbegriff «Leitungsbau») sowie «Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen> , Suchbegriff «Folgebewirtschaftung»)

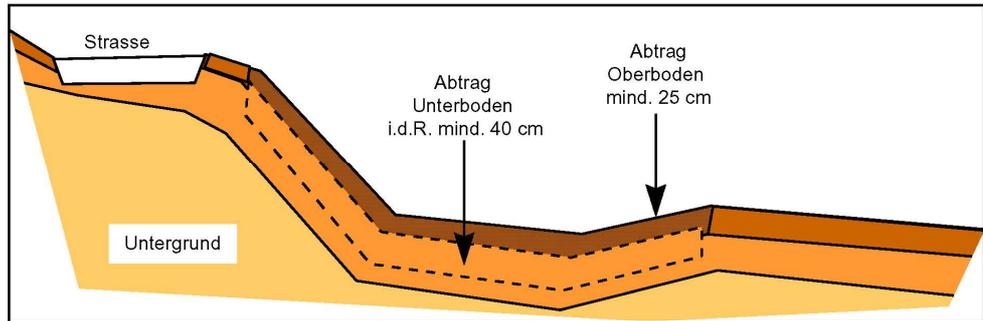
Schematische Darstellung des Vorgehens

Vorgehen am Ort des Aushubes

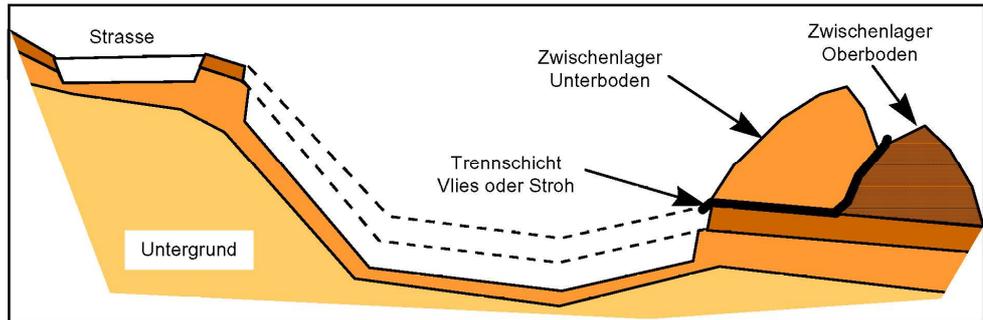


Einbau am Ort der Terrainveränderung

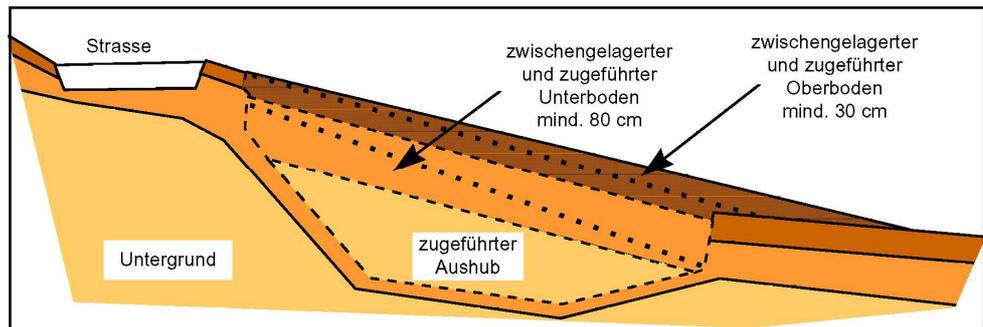
Ausgangszustand der Fläche



Vorbereitung der Fläche



Endzustand der Fläche



© Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Boden**

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
afu@bd.so.ch
afu.so.ch

